Berichterstatter Abg. Herold: Unter ber Behörde bes Wohnorts ift jedenfalls die Gerichtsbehörde des Wohnorts zu verstehen.

Abg. Evans: Das ift eine Auskunft, bei der ich mich beruhigen muß, wenn ich auch wunschte, daß der Berichterftatter etwas naher auf die Sache eingegangen ware.

Vicepräsident D. Held: Ich muß zuvörderst überzählen lassen, ob wir beschlußfähig sind oder nicht. Dringend bitte ich, daß durch die Entfernung der Mitglieder die Abstimmung nicht aufgehalten werde; geschieht es wieder, so lasse ich die Namen verlesen. Es ist abzustimmen über g. 109. In g. 109 ist vom Ausschuß vorgeschlagen worden, daß auf der 4. Zeile hinter dem Worte "unbekannt" die Worte: "oder weil er verstorben ist und seine Erben noch nicht in das Gegenbuch eingetragen sind" eingeschaltet werden.

Abg. Evans: Darf ich nicht noch einen Antrag stellen? Ich kann die Debatte nicht für geschlossen erachten, weil ber Schluß nicht erklart worden ist. Ich wurde darauf antragen, baß es heiße: "Gerichtsbehörde."

Vicepräsident D. Held: Obwohl ich bemerkte, daß ich zur Abstimmung schreiten wollte, zuvor aber nachsehen lassen würde, ob die Kammer vollzählig sei, so bekenne ich doch, daß ich den Schluß der Debatte nicht formlich ausgesprochen habe. Wünscht der Abg. Evans noch etwas weiter zu bemerken?

Abg. Evans: Ich begnüge mich mit dem Untrage, daß statt "Behorde" geseht werde: "Gerichtsbehorde des Wohnsorts", weil jenes Wort allein zu Zweifeln führen kann, und da langwierige Processe auch wegen einzelner Worte entstehen können.

Viceprafibent D. Held: Es ist der Antrag gestellt wors ben, daß auf der dritten Zeile statt des Wortes "Behorde" gesett werde: "Gerichtsbehorde"; sindet dieser Antrag Untersstützung? — Zahlreich unterstützt.

Viceprafibent D. Held: Nun kann allerdings über dies fen Antrag noch biscutirt werden. Begehrt Jemand bas Wort?

Abg. Ziesler: Ich hatte anfänglich die Absicht, ben Antrag, welchen der Abg. Evans gestellt hat, zu unterstüßen, habe es aber nicht gethan, weil es mir bei näherer Erwägung passender erschien, wenn wir die Worte so stehen lassen, wie sie im Entwurfe lauten, und zwar vergegenwärtige ich mir den Grund, daß nach der Fassung, welche der Abg. Evans dem Gesethparagraphen gegeben wissen will, eine Vermittelung der Insinuation durch die Postbehörde ausgeschlossen sein würde, ich aber gerade in der Füglichkeit, sich hierzu der Postbehörde bedienen zu dursen, einen Vorzug des Gesethes erblicken würde. Wenigstens glaube ich, daß auf derartige Insinuationen dieselben Bestimmungen Anwendung leiden könnten, die neuerdings von den Gerichtsbehörden bei Insinuation von Ladungen in Anwendung gebracht werden.

II. R. (5. Abonnement.)

Abg. Funkhanel: Gegen das Bedenken des Abg. Biesler habe ich das Bedenken, daß die Postbehörde nicht "die Behörde des Wohnortes" sein wird. Die Insinuationen durch
die Postanstalt erstrecken sich hauptsächlich auf auswärtige Orte. Wenn im Orte selbst insinuirt werden soll, so wird es
nicht die Postbehörde sein. Der Abg. Ziesler müßte also für
seinen Zweck eine ganz andere Fassung vorschlagen. Wenn
Sie es übrigens bei der "Behörde des Wohnorts" lassen, so
wird dies doch nur die Gerichtsbehörde sein, nachdem der Berichterstatter erklärt hat, daß er sie für die hier gemeinte Behörde halte, und von dem Ausschuß sonst kein Widerspruch gegen die Richtigkeit dieser Erklärung erfolgt ist.

Abg. Ziester: Gegen die lette Aeußerung des Abg. Funkhanel mußte ich mich erklaren. Gine bloße Aeußerung des Berichterstatters kann kein sicheres Anhalten für kunftige Interpretation gewähren, sobald Widerspruch in der Kammer erhoben wird.

Biceprafident D. Held: Es scheint Niemand mehr spreschen zu wollen; ich schließe daher die Debatte. Ich werde bei diesem Paragraphen erst über den Untrag des Ubg. Evans abstimmen lassen, dann über die von dem Ausschusse beanstragte Einschaltung, endlich über den Paragraphen im Ganzen. Will die Kammer, daß auf der dritten Zeile des §. 109 statt des Wortes "Behorde" geseht werde: "Gerichtsbeshorde"? — Gegen 8 Stimmen Ja.

Biceprasident D. Held: Will ferner die Kammer nach den Worten: "weil deffen Aufenthaltsort unbes kannt" die Worte einschalten: "oder weil er verstors ben ist, oder seine Erben noch nicht ins Gegens buch eingetragen sind?"— Einstimmig Ja.

Biceprafibent D. Held: Nimmt bie Kammer nun in biefer Fassung ben g. 109 an? — Einstimmig Ja.

Biceprafident D. Seld: Wir geben gu §. 110 über.

Berichterftatter Mbg. Serold:

§. 110.

Gultigfeit einer auf fchriftliche Umfrage erfolgten Abftimmung.

Eine Abstimmung auf schriftliche Umfrage ift als gultig anzusehen, wenn wenigstens die Inhaber von zwei Drittheislen sammtlicher stimmberechtigten Kure ihre Stimmen binsnen der hierzu gesetzen Frist abgegeben haben. Ist dies nicht der Fall, so muß eine anderweite schriftliche Abstimmung ersfolgen, für deren Gultigkeit sodann jede Zahl der abstimmens den Kure hinreicht.

Im Berichte heißt es:

Bu

§. 110.

hat der Ausschuß etwas nicht erinnert und befürwortet g. 110 zur Annahme.

Biceprafident D. Seld: Begehrt Jemand hieruber ju fprechen?